

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2018

MONTAG, 15. JANUAR 2018

Nr. 3

	Seite		Seite		Seite	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport						
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16.3.1974, zuletzt geändert am 6.2.1979; Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 2018	118					
Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1.1.2019 bis 31.12.2023; Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse	118					
Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	120					
Hessisches Ministerium der Finanzen						
Gemeinsamer Runderlass betreffend Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes	120					
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst						
Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 10.12.2017 ...	123					
Regierungspräsidien						
DARMSTADT						
Vorhaben der Merck KGaA Gernsheim; Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG ...	138					
Anerkennung der Rudolf Benninger Stiftung mit Sitz in Heusenstamm als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	138					
Anerkennung der Weizmann Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ...	138					
GIESSEN						
Zuständigkeitswechsel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schutzschirmgesetzes vom 14.5.2012	138					
Vorhaben der Bioenergie Karlshof GbR, Karlshof, 36110 Schlitz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	138					
KASSEL						
Zuständigkeitswechsel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schutzschirmgesetzes vom 14.5.2012	139					
Vorhaben der Lidl Logistikzentrum Edermünde; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	139					
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement						
Instandsetzung der Überführungsbauewerke im Zuge der Bundesautobahnen A 648 und A 5 über die Nidda im Westkreuz Frankfurt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	139					
Umgestaltung der Einmündung L3170 – B27 alt und Errichtung und Ausbau Tempo 30-Zone in der Gemeinde Hau-neck, OT Sieglos, Oberhaun, Eitra; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	140					
Um- und Ausbau des Knotenpunktes Borsigstraße/L 3028 Stolberger Straße/Rampe BAB 66 in Wiesbaden-Nordenstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	140					
Buchbesprechungen						141
Öffentlicher Anzeiger						142
Andere Behörden und Körperschaften						
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 14. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der XVI. Verbandsversammlung						143
Stellenausschreibungen						144

82

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlass vom 26. Februar 2013 (StAnz. S. 415), zuletzt geändert durch Erlass vom 6. Februar 2017 (StAnz. S. 260)

Nach § 16 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG gebe ich bekannt:

Die Kreiskasse des Landkreises Marburg-Biedenkopf vollstreckt seit 1. Januar 2018 für die Stadt Neustadt (Hessen).

In meinem oben angeführten Erlass erhält daher die lfd. Nr. 17 folgende Fassung:

„17 Landkreis

Marburg-Biedenkopf

für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Marburg und Stadtallendorf“

Wiesbaden, den 2. Januar 2018

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
II 2 - 03n 10.09-01-17/002

StAnz. 3/2018 S. 120

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

83

Gemeinsamer Runderlass Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA-Hessen)

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeiten und Aufgaben für hausverwaltende Dienststellen und Dienststellenleitungen

2.1 Hausverwaltende Dienststellen

2.1.1 Energieverbrauchserfassung und -auswertung

2.2 Dienststellenleitung

3. Zuständigkeiten und Aufgaben des CC Energie

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Ablesung und Meldung von Energieverbrauchs- und Kostendaten

Anlage 3: Angebote zu Fortbildungsveranstaltungen

Anlage 4: Hinweise zu Aufgaben des CC Energie

Anlage 5: Koordinator(in) für Energiefragen und Energiebeauftragte

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen der EMA-Hessen gelten für alle energetischen Aspekte der Liegenschaften und Gebäude, die im Eigentum des Landes sind oder deren Betreiberverantwortung dem Land Hessen obliegt beziehungsweise deren wirtschaftliche Eigentümer Landesbetriebe nach § 26 LHO sind. Für angemietete Gebäude gelten die Hinweise nur insoweit, als die Energie- und Medienkosten aus den Mitteln des Landes getragen werden und ein Energiemanagement möglich ist.

Durch den sachgerechten und wirtschaftlichen Betrieb der Liegenschaften wird das Ziel des Projektes der CO₂-neutralen Landesverwaltung, bis 2030 CO₂-neutral zu arbeiten, wesentlich unterstützt. Dieses Ziel wurde durch Kabinettsbeschluss vom 17. Mai 2010 beschlossen.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben für hausverwaltende Dienststellen und Dienststellenleitungen

2.1 Hausverwaltende Dienststellen

Die hausverwaltende Dienststelle stellt sicher, dass ein(e) Energiebeauftragte(r) benannt wird. In Liegenschaften, die vom LBIH

verwaltet werden, nehmen in der Regel die Objektleiter(innen) die Aufgaben des (der) Energiebeauftragten wahr. Dienststellen, die unter eigener Bewirtschaftung stehen, stellen sicher, dass die Aufgaben des (der) Energiebeauftragten wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Energiebeauftragten werden in Anlage 5 dargestellt.

2.1.1 Energieverbrauchserfassung und -auswertung

Die Verbräuche und Kosten von Wärme, Strom und Wasser sind nach dem in Anlage 2 beschriebenen Verfahren zu erfassen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem CC Energie des LBIH zur Auswertung zu melden.

Das CC Energie legt entsprechend aktueller Erfordernisse die einzelnen, zu erfassenden Verbräuche und Kosten fest. Es gibt die Ablese- und Meldeintervalle vor (s. Anlage 2).

Die hausverwaltenden Dienststellen erhalten für ihre Verbrauchsstellen von den Energiesachbearbeitern (-innen) des CC Energie eine jährliche Verbrauchsauswertung. In dieser sind auch Hinweise auf Abweichungen vorhanden. Die hausverwaltende Dienststelle leitet die Verbrauchsauswertung an die Dienststellenleitung zeitnah weiter.

In Behördenzentren und -häusern, in denen mehrere Dienststellen untergebracht sind sowie in Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen (zum Beispiel Labor- und Büronutzung) erfolgt die Auswertung getrennt, sofern dazu die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Verbrauchsauswertung ist die Grundlage für die jährliche Bewertung der Verbräuche in der Liegenschaft (siehe Anlage 5). Schlussfolgerungen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie (insb. energiesparendes Verhalten) zeigen die Energiebeauftragten auf.

Durch regelmäßige Energieinspektionen des CC Energie werden die Dienststellenleitungen dabei unterstützt, die Festlegungen des Energiemanagementsystems einzuhalten.

2.2 Dienststellenleitung

Das Nutzungsverhalten hat einen bedeutenden Einfluss auf den Energieverbrauch in den Liegenschaften. Die Dienststellenleitung ist verantwortlich für eine sachgerechte und wirtschaftliche Energieverwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Hauses. Durch die Dienststellenleitung ist sicherzustellen, dass im Sinne einer Energieeinsparung Einfluss auf das Nutzerver-

halten genommen wird. Die Dienststellenleitung benennt hierzu eine(n) Koordinator(in) für Energiefragen (siehe Anlage 5).

Die Dienststellenleitung wird dabei durch das Energiemanagementsystem des Landes Hessen unterstützt, dessen Inhalte in diesem Runderlass festgelegt sind.

Für Dienststellen, die unter eigener Bewirtschaftung stehen, können die Aufgaben des (der) Energiebeauftragten auch durch den (die) Koordinator(in) für Energiefragen wahrgenommen werden.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben des CC Energie

Der LBIH hat die Aufgaben des Energiemanagements in einem Competence-Center Energie (CC Energie) gebündelt. Das CC Energie übernimmt die im Folgenden genannten Aufgaben zur Verbesserung der energetischen Leistung (siehe Anlage 4).

Das Competence-Center Energie ist überregional tätig und erbringt Schwerpunktaufgaben für alle Liegenschaften des Landes. Es überwacht den energieeffizienten und wirtschaftlichen Betrieb (siehe Anlage 4):

- Flächendeckende Beschaffung leitungsgebundener Energie (Strom und Gas) für alle Liegenschaften des Landes
- Vertragsverhandlungen für die Lieferung von Fernwärme zwecks Optimierung der Wärmeversorgung und Bearbeitung von Rahmenverträgen
- Durchführung von Maßnahmen des Energiesparcontracting nach Haushaltsgesetz § 5 Abs. 1
- Durchführung von Maßnahmen des Energieliefercontracting
- Mitwirkung bei der Erstellung der Energieberichte
- Berichtswesen gemäß EEWärmeG
- Vertrags- und Abrechnungsmanagement bei eigenerzeugtem Strom (Photovoltaik, Blockheizkraftwerke)
- Vorschläge zu energiesparenden Bauunterhaltungsmaßnahmen, Einsatz energiesparender Technologien, Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen
- Bildung von Planungskennwerten für Wärme, Strom und Wasser
- Jährliche Erstellung einer Prioritätenliste für Wärme, Strom und Wasser
- Betriebsbegehungen und Energieinspektionen
- Erstellung von Energiekonzepten
- Unterstützung und Beratung der Energiebeauftragten bei der Analyse und Bewertung der Verbräuche, insbesondere bei Verbrauchsabrechnungen für Strom, Wärme und Wasser
- Ausstellung der Energieverbrauchsausweise nach § 19 EnEV
- Fortbildung für Energiebeauftragte und Haushandwerker (innen) (siehe Anlage 3)
- Energiemonitoring für ausgewählte Liegenschaften (COME-Programm)
- Mitwirkung bei der Erstellung der CO₂-Bilanzen (Erhebung Datengrundlagen).

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Dem Energiemanagement liegen folgende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu Grunde:

Energiemanagement und -controlling, Energiebericht

Hessisches Energiegesetz (HEG):

§ 9 HEG regelt Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen.

§ 11 Abs. 3 HEG verpflichtet die Landesregierung, jährlich über die energiewirtschaftliche Situation und über energiewirtschaftlich wichtige Vorgänge zu berichten, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung des Hessischen Energiegesetzes und deren Ergebnisse.

Geschäftsweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GABau), Abschnitt K3 Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.

Beschaffungen

Für die Beschaffung von Erdgas und Strom ist das geltende Vergaberecht zu beachten. Hierunter fallen die Regelungen des § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die danach zu beachtenden Vergabeordnungen, sowie oberhalb der EU-Schwellenwerte das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeverordnung (VgV). Weiterhin sind die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten.

Fernwärme

Lieferpreise des regionalen Versorgers Fernwärme unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gem. § 7 LHO. Fernwärmeversorgungsgebiete können als regionale Energiekonzepte betrachtet werden.

Energiespar-Contracting

Dem Energiespar-Contracting liegt das jährlich zu verabschiedende Haushaltsgesetz zu Grunde. Es wird jeweils in § 5 (1) folgende Ermächtigung eingebracht:

Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

Anlage 2: Ablesung und Meldung von Energieverbrauchs- und Kostendaten

Zählerablesung zum Jahreswechsel

Um transparente Daten zu bekommen, ist eine Zählerablesung für die Verbräuche und eine Kostenerfassung der Jahresverbrauchsabrechnung der Versorger erforderlich. Da die Zählerablesung beziehungsweise Rechnungsstellung für Energie und Wasser i.d.R. zum Wechsel des Geschäftsjahres des Versorgers und nicht zum Haushaltsjahr des Landes erfolgt, müssen die unterschiedlichen Verbrauchszeiträume bei der Datenerfassung entsprechend berücksichtigt werden. Hierzu ist eine ergänzende Zählerablesung zum Jahreswechsel zum 1. Arbeitstag im neuen Jahr (zu Beginn der 1. Kalenderwoche) erforderlich.

Zählerablesung für jährliche Strom- oder Heizkosten über 10.000 Euro

Bei jährlichen Strom- oder Heizkosten über 10.000 Euro sind die Zählerstände monatlich abzulesen, in Datenerfassungshilfen einzutragen und den örtlichen Energiesachbearbeitern (-innen) des CC Energie bis zum 6. Tag des Folgemonats vorzulegen. Der Versand erfolgt i. d. R. per E-Mail. Bei größeren Verbräuchen in den Liegenschaften bilden die Aufzeichnungen der monatlichen Lastgänge von Wärme und Strom sowie die hieraus ermittelten Bedarfsprofile die Voraussetzungen

- für die Beschaffung der Heizenergieträger und Strom,
- für die Planung und Auslegung der Wärmeerzeugungsanlagen bei Sanierungsmaßnahmen,
- für die Bildung der Baseline (Jahresverbrauch) beim Energiespar-Contracting. Die Baseline bildet die Grundlage des Energiespar-Garantievertrages,
- für die allgemeine Betriebsoptimierung und
- kurzfristige Rückmeldung an die Energiebeauftragten bei wesentlichen Verbrauchsabweichungen

Kostenerfassung aus den Rechnungen der Versorger

Um eine transparente Verbrauchs- und Kostenerfassung sicherzustellen sowie einen Vergleich mit den abgelesenen Zählerwerten zu ermöglichen sind die Verbräuche und Kosten für Wärme, Strom, Wasser und Abwasser aus den Jahresabrechnungen der Versorger unter Angabe des Abrechnungszeitraumes in die Datenerfassungshilfe einzutragen.

Bei monatlicher Rechnungsstellung des Versorgers sind die Verbräuche und Kosten aus den Monatsrechnungen Januar bis Dezember aufzuaddieren und als Summenwerte anzugeben. Die Gesamtkosten sind brutto einschl. der Mehrwertsteuer auszuweisen.

Zusätzlich zur Datenerfassungshilfe ist eine Kopie der Dezemberrechnung beziehungsweise der Jahresrechnung beizufügen.

Datenerfassungshilfen

Die Datenerfassungshilfen werden von den örtlichen Energiesachbearbeitern den hausverwaltenden Dienststellen übergeben. Das CC Energie passt die Datenerfassungshilfen den sich ändernden Bedingungen aktuell an.

Bei besonderen Anforderungen können in Absprache zwischen dem CC Energie und dem Energiebeauftragten auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Anlage 3: Angebote zu Fortbildungsveranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Energiemanagement und -controlling können angeboten werden für

Energiebeauftragte (Veranstalter LBIH)

Inhalt:

Rechtliche Rahmenbedingungen
Energiecontrolling
Energiebeschaffung
Kommunikation etc.

Haushandwerker(innen) (Veranstalter LBIH)

Inhalt:

Rechtliche Rahmenbedingungen
Betriebsoptimierung gebäudetechnischer Anlagen (Heizung, Raumlufttechnische Anlagen, Regelungstechnik etc.)

Anlage 4: Hinweise zu Aufgaben des CC Energie**1. Energiespar-Contracting (ESC), Energieliefer-Contracting (ELC)**

Energiespar-Contracting ist ein vergabetechnisches Verfahren zur Bereitstellung von gebäudespezifischen Leistungen mittels eines Einspar-Garantievertrages. Es zielt auf Energieeinsparung und Kostensenkung durch Investition in die Modernisierung und Optimierung haustechnischer Anlagen.

Energieliefercontracting (ELC) ist eine Beschaffungsvariante für Wärme (und gegebenenfalls Kälte). Es werden die Lieferung von Wärme und der Betrieb von Heizzentralen im Wettbewerb vergeben.

Der LBIH ist zuständig für die Federführung bei der Umsetzung in den Liegenschaften des Landes. Ausgenommen sind die Universitäten

- Technische Universität Darmstadt,
- Goethe Universität Frankfurt am Main,
- Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Philipps Universität Marburg und
- Universität Kassel

Der LBIH hält die hierfür erforderliche besondere Fachkenntnis im Competence-Center Energie vor.

Das Competence-Center Energie ist zuständig für die

- Durchführung des Vergabeverfahrens,
- Vorbereitung des Energiespar-Garantievertrages und
- Überwachung des Garantieverprechens des Auftragnehmers.

Der Energiespar-Garantievertrag wird vom LBIH oder der hausverwaltenden Dienststelle gezeichnet.

2. Flächendeckende Beschaffung leitungsgebundener Energie

Der LBIH ist zuständig für die flächendeckende Beschaffung von Strom beziehungsweise Erdgas (Schreiben des HMdF vom 10.7.2000, B 1406 A-3-VA3a, n.v.; sowie vom 27. August 2008, B 1406 A-3-IV 8d* (Umsetzung des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 5.6.2008, Ausschreibung von Ökostrom) beziehungsweise HMdF vom 21.6.2001, B 1406 A -4 - VA3a, n.v.). Die Beschaffung erfolgt unter Berücksichtigung der von der Landesregierung vorgegebenen Nachhaltigkeitsaspekte und geschieht in enger Abstimmung mit den hausverwaltenden Dienststellen.

2.1. Strom

Das Competence-Center Energie führt die flächendeckende Ausschreibung von Stromlieferungen für die Liegenschaften des Landes durch. Für die in Losen zusammengefassten Liegenschaften werden zentral für das Land Sammelverträge abgeschlossen und ressortübergreifend vom Direktor des LBIH gezeichnet. Die aktuellen Sammelverträge werden – nach Losen sortiert – ins Landesintranet eingestellt. Die hausverwaltenden Dienststellen werden entsprechend informiert.

2.2. Erdgas

Das Competence-Center Energie ist beauftragt, die landesweite Ausschreibung der Erdgas-Lieferverträge durchzuführen. Diese werden ressortübergreifend vom Direktor des LBIH gezeichnet. Die aktuellen Sammelverträge werden – nach Losen sortiert – ins Landesintranet eingestellt. Die hausverwaltenden Dienststellen werden entsprechend informiert.

2.3. Fernwärme

Die Fernwärmelieferverträge werden individuell den regionalen Bedingungen angepasst. Rahmenverträge können hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit optimiert werden. Die Verhandlungen mit den Fernwärmelieferanten werden federführend durch das Competence-Center Energie in Abstimmung mit der hausverwal-

tenden Dienststelle wahrgenommen, das auch die Verträge vorbereitet. Bei Einzelverträgen obliegt die Zeichnung der hausverwaltenden Dienststelle.

Rahmenverträge für Fernwärme werden dem Ministerium der Finanzen vorgelegt.

3. Feststellung der Rechnung und Anweisung der Zahlung

Die Rechnung für die unter den jeweiligen Sammel- oder Rahmenvertrag fallenden Abnahmestellen erhält die hausverwaltende Dienststelle direkt vom Lieferanten. Der LBIH oder die hausverwaltende Dienststelle bringen die Feststellungsvermerke nach § 70 VV-LHO an und weisen die Zahlung an.

4. Baumaßnahmen

Die Niederlassungen des LBIH sind gehalten, die als Baumaßnahmen geführten Energiesparmaßnahmen dem Competence-Center Energie zwecks Aufnahme in den Energiebericht gem. § 11 HEG zur Kenntnis zu geben. Bei energierelevanten Fragestellungen ist das CC Energie frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung ist aktenkundig zu machen (vergleiche Abschnitt F 2 und F 4 GABau).

5. Beitrag zum Energiebericht

Die Zentrale des LBIH berichtet nach § 11 HEG auf Anforderung dem für Energie zuständigen Ministerium und beteiligt das HMdF nachrichtlich.

6. Prioritätenliste

Das Competence Center Energie entwickelt aus den erfassten Daten die Prioritätenliste. Diese enthält Daten zu Gebäuden, die sich in ihrem Energieverbrauch von Gebäuden gleicher Nutzung unterscheiden.

7. Sicherstellung der energetischen Qualität

Für die Sicherstellung der energetischen Qualität nach §§ 11, 12 EnEV sind bezüglich der baulichen und der betrieblichen Anforderungen der LBIH oder die hausverwaltende Dienststelle zuständig.

8. Erstellung Verbrauchsausweis

Das Competence-Center Energie hält die Datenbank und die Software-Module vor. Es erstellt hieraus den Energieausweis auf Grundlage des Energieverbrauchs gemäß dem Muster der Anlage 7 EnEV sowie die aushangspflichtige Seite gemäß dem Muster der Anlage 9 EnEV und übergibt diese dem LBIH beziehungsweise der hausverwaltenden Dienststelle. Begleitende Empfehlungen nach § 20 EnEV sind möglich; hierzu kann eine Betriebsbegehung erforderlich werden.

8.1. Aushangpflicht

Zuständig für die Aushängung des Energieausweises ist der Eigentümer. Für Gebäude im Eigentum des Landes ist dies der Energiebeauftragte.

Anlage 5: Koordinator(in) für Energiefragen und Energiebeauftragte

Einen bedeutenden Einfluss auf den Energieverbrauch und damit auf die Verbrauchskosten hat das Nutzerverhalten in den Gebäuden. Deshalb werden für jede Dienststelle ein(e) Energiebeauftragte(r) und ein(e) Koordinator(in) für Energiefragen bestellt.

In Liegenschaften, die vom LBIH verwaltet werden, nehmen i.d.R. die Objektleiter(innen) die Aufgaben des (der) Energiebeauftragten wahr. Von den Dienststellenleitungen für die Liegenschaft ist außerdem ein(e) Ansprechpartner(in) für Energie (Koordinator(in) für Energiefragen) zu benennen, der die Belange des Nutzerverhaltens in der Dienststelle vertritt.

In Behördenzentren und Behördenhäusern, in denen mehrere Dienststellen untergebracht sind, sollen die Energiekoordinatoren(innen) der Nutzerseite die Maßnahmen und Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz der einzelnen Nutzer aufeinander abstimmen.

Energiebeauftragte

Der (die) Energiebeauftragte ist Ansprechpartner des Competence Centers Energie und des (der) Energiekoordinators (in) beim Nutzer in Angelegenheiten des energiesparenden Betriebs. Die zuständigen Energiebeauftragten werden dem CC Energie jährlich benannt.

Der (die) Energiebeauftragte ist bei energierelevanten Fragen zu beteiligen und ist für die Erfassung der Verbräuche zuständig. Ihm/ihr obliegt die Feststellung der Energie- und Wasserrech-

nung und die Anweisung der Zahlung. Auf die Besonderheiten bei der Beschaffung leistungsgedebener Energieträger wird in der Anlage 4 verwiesen.

Der (die) Energiebeauftragte

- sorgt für die Vollständigkeit der Verbrauchserfassung,
- bewertet in Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung und dem (der) Koordinator(in) die Energieeffizienz, und den Umsetzungsstand von festgelegten Zielen,
- zeigt Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie beziehungsweise energiesparendes Nutzerverhalten auf,
- bewertet die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung,
- berücksichtigt Energieaspekte bei den regelmäßigen Baubehörungen.

Die Verbrauchsdaten, sowie gegebenenfalls Bewertungen umgesetzter Maßnahmen und energierelevante Ergebnisse der Baubehörungen übermittelt der (die) Energiebeauftragte an das CC Energie.

Koordinator(in) für Energiefragen

Der (die) Koordinator(in) für Energiefragen stellt sicher, dass spezifische Ziele für die Dienststelle festgelegt werden und innerhalb der Dienststelle auf energiesparendes Verhalten geachtet wird. Der (die) Koordinator(in) sorgt für

- die Förderung des Bewusstseins für energieeffizientes Verhalten am Arbeitsplatz (in Abstimmung mit dem (der) Energiebeauftragten) und
- die Veröffentlichung der Energieverbräuche in der Dienststelle.

Der (die) Koordinator(in) wird im Bedarfsfalle vom (von der) Energiebeauftragten und dem CC Energie beraten und unterstützt.

Der Dienststellenleitung steht es offen, ein Energieteam zu benennen, mit dem diese Aufgaben erledigt werden.

Anlage 6: Glossar

EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)
EEWärmeG	Erneuerbare Energien-Wärmegegesetz
EnWG	Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Energieeinsparverordnung – EnEV)
HaushaltsG	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen
HEG	Hessisches Energiegesetz
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
VV-LHO	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)
LBiH	Landesbetrieb Bau- und Immobilien Hessen
GABau	Geschäftsanweisung Bau
CC Energie	Competence Center Energie
ECS/ELC	EnergieSparContracting/EnergieLieferContracting
Energie-manage-mentsystem	Organisatorische Festlegungen für die Umsetzung der Vorgaben zur Berücksichtigung von energetischen Aspekten im Land Hessen

Wiesbaden, den 6. November 2017

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I 2 007 a 02 01 – Energiemanagement

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Z 8-03d12-01-17/009

Hessische Staatskanzlei

K 11 a – DER 02/1332

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

205/33.001-(0000)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

I5-07d0100-0002/2008

Hessisches Kultusministerium

0004.000.300-00018-I.5

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Z1-B -007-C-04#009

Hessisches Ministerium der Justiz

5310 –I/B3 – 2013/10124 – I/B

Hessisches Ministerium der Finanzen

B1407 A-001-ZBM/5-IV 8d/O1765

A-24-I23

– Gült.-Verz. 4332, 894 –

StAnz. 3/2018 S. 120

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

84

Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 10. Dezember 2017

Nach den §§ 9, 11 und 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 24. November 2016 (StAnz. S. 1614) ist eine Studienordnung zu erlassen. Mit Erlass vom 10. Dezember 2017 habe ich die vom Archivschulrat der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft am 17. November 2017 beschlossene Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
V 2 – 273.004 (0015)

StAnz. 3/2018 S. 123

Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 10. Dezember 2017

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – vom 5. Dezember 2013 (StAnz. S. 1591) und § 17 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), in entsprechender Anwendung für die Ausbildung der Beamten im Laufbahnzweig des höheren Archivdienstes, hat der Archivschulrat der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – in Ausführung von § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 24. November 2016 (StAnz. S. 1614) am 17. November 2017 die folgende Studienordnung beschlossen: